

## Textgegenüberstellung

### § 20

#### Gemeinderat

(1) Die wahlberechtigten Stadtbürger wählen auf Grund des gleichen, geheimen, unmittelbaren und persönlichen Verhältniswahlrechtes auf die Dauer von fünf Jahren (Funktionsdauer) die Mitglieder des Gemeinderates in der im Stadtrecht bestimmten Anzahl.

(2) Die Funktionsperiode des Gemeinderates beginnt mit der Angelobung der Mitglieder in der ersten Sitzung nach seiner Wahl. Sie endet mit der Angelobung der neu gewählten Mitglieder.

### § 24

#### Einberufung und Vorsitz

(2) Die Einberufung zur Gemeinderatssitzung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Gegenstände der Tagesordnung zu erfolgen und ist allen Mitgliedern des Gemeinderates nach-

### § 20

#### Gemeinderat

(1) Die wahlberechtigten Stadtbürger wählen auf Grund des gleichen, geheimen, unmittelbaren und persönlichen Verhältniswahlrechtes auf die Dauer von fünf Jahren (*Wahlperiode*) die Mitglieder des Gemeinderates in der im Stadtrecht bestimmten Anzahl.

*(2) Die Funktionsperiode des Gemeinderates beginnt mit der Angelobung der Gemeinderatsmitglieder und endet mit der Angelobung der neu gewählten Gemeinderatsmitglieder.*

### § 24

#### Einberufung und Vorsitz

(2) Die Einberufung zur Gemeinderatssitzung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Gegenstände der Tagesordnung zu erfolgen und ist allen Mitgliedern des Gemeinderates nach-

weislich spätestens am fünften Tag vor dem Tag der Sitzung zuzustellen. Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, so verlängert sich die Frist auf den vorhergehenden Werktag. Wird ein Mitglied des Gemeinderates nicht angetroffen, so kann die Einberufung auch an volljährige Hausangehörige (Familienmitglieder, Bedienstete) zugestellt werden. Bei der Zustellung durch die Post finden die Bestimmungen des Zustellgesetzes, BGBl.Nr. 200/1982 i.d.F. BGBl. I Nr. 158/1998, Anwendung. Für die Zustellung kann auch ein Zustellungsbevollmächtigter namhaft gemacht werden. Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung gilt als geheilt, wenn dieses Mitglied an der Sitzung teilnimmt. Mitglieder des Gemeinderates, die dem Bürgermeister ihre nicht nur vorübergehende Abwesenheit von der bekannt gegebenen Abgabestelle mitgeteilt haben, brauchen auf die Dauer der Abwesenheit von der bekannt gegebenen Abgabestelle nicht zu einer Gemeinderatssitzung eingeladen werden. Mitgliedern des Gemeinderates, die ihre nicht nur vorübergehende Abwesenheit von der bekannt gegebenen Abgabestelle nicht mitgeteilt haben, kann die Einberufung zur Gemeinderatssitzung entgegen § 17 des Zustellgesetzes, BGBl.Nr. 200/1982 i.d.F. BGBl. I Nr. 158/1998, durch

weislich spätestens am fünften Tag vor dem Tag der Sitzung zuzustellen. *Die Einberufung kann auch telegraphisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise übermittelt werden, wenn das Mitglied des Gemeinderates dieser Übertragungsart zugestimmt hat. Auf die Zustellung bzw. die technische Übermittlung finden die Bestimmungen des Zustellgesetzes, BGBl.Nr. 200/1982 i.d.F. BGBl. I Nr. 158/1998, Anwendung, wobei eine Zustellung zu eigenen Händen nicht erforderlich ist.* Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung gilt als geheilt, wenn dieses Mitglied an der Sitzung teilnimmt. Mitglieder des Gemeinderates, die dem Bürgermeister ihre nicht nur vorübergehende Abwesenheit von der bekannt gegebenen Abgabestelle mitgeteilt haben, brauchen auf die Dauer der Abwesenheit von der bekannt gegebenen Abgabestelle nicht zu einer Gemeinderatssitzung eingeladen werden. Mitgliedern des Gemeinderates, die ihre nicht nur vorübergehende Abwesenheit von der bekannt gegebenen Abgabestelle nicht mitgeteilt haben, kann die Einberufung zur Gemeinderatssitzung entgegen § 17 des Zustellgesetzes, BGBl.Nr. 200/1982 i.d.F. BGBl. I Nr. 158/1998, durch Hinterlegung zugestellt werden.

Hinterlegung zugestellt werden.

§ 31

Sitzungsprotokoll

...

g) alle in der Sitzung gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis, wobei die Gegenstimmen und die Stimmenthaltungen außer bei geheimen Abstimmungen namentlich anzuführen sind, und

....

§ 47

Wirkungsbereich des Magistrates

(2) Der Magistrat ist außer für jene Angelegenheiten, die ihm durch andere gesetzliche Bestimmungen übertragen sind, für folgende Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches zuständig:

d) die Gewährung von Förderungen, deren Höhe 0,001 % der Summe der veranschlagten Einnahmen des ordentlichen Haushaltes nicht übersteigt;

§ 31

Sitzungsprotokoll

...

g) alle in der Sitzung gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis, wobei die Gegenstimmen und die Stimmenthaltungen außer bei geheimen Abstimmungen *und bei einheitlichem Stimmverhalten der Mitglieder einer Wahlpartei (in diesem Fall genügt die Bezeichnung der Wahlpartei)* namentlich anzuführen sind, und

....

§ 47

Wirkungsbereich des Magistrates

(2) Der Magistrat ist außer für jene Angelegenheiten, die ihm durch andere gesetzliche Bestimmungen übertragen sind, für folgende Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches zuständig:

d) die Gewährung von Förderungen, deren Höhe 0,001 % der Summe der veranschlagten Einnahmen des ordentlichen Haushaltes nicht übersteigt *und die Vollziehung der vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien (§ 32 Z. 8), sofern die*

§ 65

Kassengeschäfte

(3) Die näheren Bestimmungen über das Kassenwesen und die Buchführung der Stadt hat die NÖ Landesregierung durch Verordnung festzulegen.

§ 75

Auflösung des Gemeinderates und  
des Stadtsenates

(1) Die Landesregierung hat den Gemeinderat aufzulösen, wenn die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 nicht mehr vorliegen.

§ 77

Erste Sitzung

(1) Die erste Sitzung des Gemeinderates muss spätestens zwei Wochen nach dem ungenützten Ablauf der Frist zur

*Richtlinie hinreichend bestimmt ist und einen eindeutigen Vollzug gewährleistet;*

§ 65

Kassengeschäfte

*(3) Für das Kassenwesen und die Buchführung der Stadt sind die für die Gemeinden ohne eigenes Statut geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.*

§ 75

Auflösung des Gemeinderates und  
des Stadtsenates

*(1) Die Landesregierung hat den Gemeinderat aufzulösen, wenn die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 nicht mehr vorliegen. Die Auflösung des Gemeinderates ist nicht zulässig, bevor die Wahlen des Bürgermeisters, der Vizebürgermeister und der Mitglieder des Stadtsenates vorgenommen wurden (§ 80ff).*

§ 77

Erste Sitzung

*(1) Die erste Sitzung des Gemeinderates muss spätestens zwei Wochen nach dem ungenützten Ablauf der Frist zur*

Anfechtung der Wahl stattfinden. Wurde die Wahl angefochten, muss die erste Sitzung binnen zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung der Stadtwahlbehörde stattfinden.

(2) Der bisherige Bürgermeister oder sein Vertreter berufen die gewählten Bewerber zur ersten Sitzung ein. Wenn das nicht möglich ist, erfolgt die Einberufung durch den Magistratsdirektor.

#### § 78 Gelöbnis

(2) Vor der Wahl des Bürgermeisters muss jeder gewählte Bewerber vor dem Altersvorsitzenden ein Gelöbnis ablegen. Später eintretende Ersatzmitglieder leisten das Gelöbnis dem Bürgermeister.

Anfechtung der Wahl stattfinden. Wurde die Wahl angefochten, muss die erste Sitzung binnen zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung der Stadtwahlbehörde stattfinden, *sofern nicht die Gemeinderatswahl zur Gänze oder teilweise wiederholt werden muss.*

(2) Der bisherige Bürgermeister oder sein Vertreter berufen die gewählten Bewerber zur ersten Sitzung ein. Wenn das nicht möglich ist, erfolgt die Einberufung durch den Magistratsdirektor. *Im Falle einer Säumnis erfolgt die Einladung durch die Aufsichtsbehörde.*

*(4) In der konstituierenden Gemeinderatssitzung können nur Wahlen und Bestellungen durchgeführt und Entsendungen beschlossen werden.*

#### § 78 Gelöbnis

(2) Vor der Wahl des Bürgermeisters muss jeder gewählte Bewerber vor dem Altersvorsitzenden ein Gelöbnis ablegen. *Wenn in der ersten Sitzung des Gemeinderates weniger als zwei Drittel aller Mitglieder des Gemeinderates anwesend sind, ist die Angelobung am Beginn der neuerlichen Sitzung (§ 79 Abs. 1) vorzunehmen.* Später eintretende Ersatz-

mitglieder leisten das Gelöbnis dem Bürgermeister.

§ 79  
Allgemeines

(1) Bei der Wahl des Bürgermeisters und des Stadtsenates müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Gemeinderates anwesend sein. Sind weniger Mitglieder des Gemeinderates anwesend, muss der Gemeinderat binnen zwei Wochen neuerlich zu den Wahlen einberufen werden. Bei der neuerlichen Sitzung dürfen die Wahlen ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Gemeinderatsmitglieder durchgeführt werden.

§ 79  
Allgemeines

(1) Bei der Wahl des Bürgermeisters und des Stadtsenates müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Gemeinderates anwesend sein. Sind weniger Mitglieder des Gemeinderates anwesend, muss der Gemeinderat binnen

§ 79  
Allgemeines

*(1) Bei der Wahl des Bürgermeisters, der Mitglieder des Stadtsenates, der Vizebürgermeister und des Kontrollausschusses müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Gemeinderates anwesend sein. Sind weniger Mitglieder des Gemeinderates anwesend, muss der Gemeinderat binnen zwei Wochen zu einer neuerlichen Sitzung einberufen werden, die spätestens innerhalb von vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden hat. Bei der neuerlichen Sitzung dürfen nur die Wahlen des Bürgermeisters, der Mitglieder des Stadtsenates, der Vizebürgermeister und des Kontrollausschusses ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Gemeinderatsmitglieder durchgeführt werden.*

§ 79  
Allgemeines

*(1) Bei der Wahl des Bürgermeisters und des Stadtsenates müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Gemeinderates anwesend sein. Sind weniger Mitglieder des Gemeinderates anwesend, muss der Gemeinderat binnen*

zwei Wochen neuerlich zu den Wahlen einberufen werden. Bei der neuerlichen Sitzung dürfen die Wahlen ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Gemeinderatsmitglieder durchgeführt werden.

(3) Die Wahlen müssen mit Stimmzetteln durchgeführt werden.

#### § 88

##### Wahl der Gemeinderatsausschüsse und deren Vorsitzenden

(2) Die Zahl der Vorsitzenden- und Vorsitzenden-Stellvertreterstellen ist auf die im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien, wenn sie im Gemeinderatsausschuss vertreten sind, nach dem Verhältnis der Parteisummen aufzuteilen.

(3) Der Gemeinderat bestimmt, welcher Wahlpartei die Vorsitzendenstelle und/oder die Vorsitzenden-Stellvertreterstelle eines Ausschusses zukommt.

*zwei Wochen neuerlich zu den Wahlen einberufen werden. Bei der neuerlichen Sitzung dürfen die Wahlen ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Gemeinderatsmitglieder durchgeführt werden. § 77 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.*

*(3) Die Wahlen müssen mit Stimmzetteln und geheim durchgeführt werden.*

#### § 88

##### Wahl der Gemeinderatsausschüsse und deren Vorsitzenden

*(2) Die im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien haben während der gesamten Funktionsperiode nach dem Verhältnis der bei der letzten Gemeinderatswahl erzielten Parteisummen - mit Ausnahme des Kontrollausschusses – das Vorschlagsrecht für die Besetzung der Vorsitzenden- und Vorsitzenden-Stellvertreterstellen, wenn sie im Ausschuss vertreten sind.*

*(3) Der Gemeinderat bestimmt, welcher Wahlpartei das Vorschlagsrecht für die Vorsitzendenstelle und/oder die Vorsitzenden-Stellvertreterstelle eines Ausschusses*

(5) Nicht wählbar zum Mitglied des Kontrollausschusses sind  
der Bürgermeister,  
die Mitglieder des Stadtsenates und  
die Bezirksvorsteher sowie  
deren Ehegatten, Verwandte oder Verschwägerte in der  
Seiten- oder auf- und absteigender Linie bis einschließlich  
zum zweiten Grad.

(8) Für die Wahl der Gemeinderatsausschüsse gelten § 83  
Abs. 1 bis 3 und Abs. 5 bis 7, § 84 und § 85 sinngemäß.

zukommt.

*(5) Die Mitglieder des Kontrollausschusses werden in der konstituierenden (neuerlichen) Sitzung des Gemeinderates gewählt.* Nicht wählbar zum Mitglied des Kontrollausschusses sind  
der Bürgermeister,  
die Mitglieder des Stadtsenates und  
die Bezirksvorsteher sowie  
deren Ehegatten, Verwandte oder Verschwägerte in der  
Seiten- oder auf- und absteigender Linie bis einschließlich  
zum zweiten Grad.

(8) Für die Wahl der Gemeinderatsausschüsse gelten § 83  
Abs. 1 bis 3 und Abs. 5 bis 7, § 84, 85 und 87 sinngemäß.  
*Die von jeder Wahlpartei für die einzelnen Ausschüsse  
Vorgeschlagenen können gemeinsam in einem Wahlvorgang  
gewählt werden. Zur Gültigkeit der Wahl der Ausschuss-  
mitglieder ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel  
der Mitglieder des Gemeinderates erforderlich. Wenn diese  
Anwesenheit nicht erreicht wird, kann die Wahl durchgeführt  
werden, wenn bei der neuerlichen Gemeinderatssitzung  
mehr als die Hälfte der Gemeinderatsmitglieder anwesend*

*sind, wobei bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hinzuweisen ist.*

(9) Der Bürgermeister muss den Ausschuss zur erstmaligen Wahl des Vorsitzenden einberufen und bis zur Beendigung der Wahl des Vorsitzenden den Vorsitz führen. Für die Wahl des Vorsitzenden und des Vorsitzenden-Stellvertreters gilt § 80 Abs. 3 bis 6 sinngemäß.

(9) Der Bürgermeister muss den Ausschuss zur erstmaligen Wahl des Vorsitzenden *und zu einer allfälligen gleichzeitigen Wahl des Vorsitzenden und des Vorsitzenden-Stellvertreters* einberufen und bis zur Beendigung der Wahl des Vorsitzenden den Vorsitz führen. Für die Wahl des Vorsitzenden und des Vorsitzenden-Stellvertreters gilt § 80 Abs. 3 bis 6 sinngemäß.